

**4. Änderungssatzung  
der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des  
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld – Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderungen**

In die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird ein neuer § 4a eingefügt, im § 8 ein neuer Absatz 3 eingefügt und die §§ 3, 4, 5, 6 und 10 wie folgt geändert:

**§ 3 – Gebührenerhebung – Pkt. a) erhält folgende Fassung:**

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Rahmen der in der Entwässerungssatzung (EWS) geregelten Abwasserbeseitigung erhebt der Zweckverband

- a) Grundgebühren (§ 4a) und Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§ 4)

**§ 4 – Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser– Abs. 2, Pkt. a), b) und c) sowie Abs. 7, Pkt. a) erhalten folgende Fassung:**

- (2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt pro Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser

- a) bei Entsorgung des Schmutzwassers über das öffentliche Kanalnetz und über eine zentrale Kläranlage (Volleinleiter)

1,82 Euro.

- b) bei Grundstücken, bei denen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage (Teileinleiter) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt und betrieben wird,

1,92 Euro.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- c) bei Grundstücken, für die vor Einleitung in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik verlangt und betrieben wird (Teileinleiter),

1,37 Euro.

(7) Soweit bezogenes Frischwasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt und diese Menge nicht über Wasserzähler gemessen werden kann, kann der Gebührenschuldner in folgenden Fällen eine pauschalierte Absetzung verlangen:

- a) Im Fall der landwirtschaftlichen Tierhaltung kann pro Jahr für jedes Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 Kubikmetern als Abzugsmenge beantragt werden. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Der Abzug ist insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

Die schriftliche Antragstellung ist bis 20.01. des nachfolgenden Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen.

#### **Neu: § 4a – Grundgebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (Volleinleiter) –**

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) bzw. Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) nach der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Für die Leistungsbereitstellung wird ab dem Wasserzähler Q<sub>n</sub> 3,5 ein Progressionsfaktor von 2 berücksichtigt.

Die Wasserzähler von Eigengewinnungsanlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen, Brunnen) bleiben bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt, wenn der Nenndurchfluss des Wasserzählers am vorhandenen Trinkwasseranschluss ausreichen würde, den gesamten Wasserbedarf über den vorhandenen Trinkwasseranschluss zu decken.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation mit zentraler vollbiologischer Reinigung der Abwässer in einer Zentralkläranlage des ZWA Saalfeld-Rudolstadt (Vollanschluss) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

<i>Nenndurchfluss(Q<sub>n</sub>)</i>	<i>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</i>	
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	96,00 Euro/Jahr
bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	268,80 Euro/Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	460,80 Euro/Jahr
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	768,00 Euro/Jahr
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h	bis 25,0 m <sup>3</sup> /h	1.152,00 Euro/Jahr
bis 40,0 m <sup>3</sup> /h	bis 63,0 m <sup>3</sup> /h	3.072,00 Euro/Jahr
bis 60,0 m <sup>3</sup> /h	bis 100,0 m <sup>3</sup> /h	4.608,00 Euro/Jahr
bis 150,0 m <sup>3</sup> /h	bis 250,0 m <sup>3</sup> /h	11.520,00 Euro/Jahr

#### **§ 5 – Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser– Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

- (5) Die jährliche Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame (gewichtete) Grundstücksfläche/Gebührenbemessungsfläche

0,40 Euro.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 6 – Beseitigungsgebühr – Abs. 2, Pkt. a) und b) erhalten folgende Fassung:**

- (2) Die Gebühr beträgt
- a) 50,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage
  - b) 22,64 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalwasser) aus einem abflusslosen Sammelbehälter (Abwassersammelgrube).

**§ 8 – Entstehen der Gebührenschuld – Abs. 3 wird neu eingefügt:**

- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Für Bestandskunden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits als Volleinleiter angeschlossen sind, entsteht die Grundgebühr erstmals zum 01.01.2021.

Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 10 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung– erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Abrechnung der Beseitigungsgebühr wird nach Abfuhr abgerechnet.
- (2) Auf die Grundgebühren und die Einleitungsgebühren sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung (Zählergröße, Einleitungsmenge, Gebührenbemessungsfläche) erhoben und in gleiche Quartalsbeträge für jedes verbleibende Quartal des Abrechnungsjahres aufgeteilt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Die Grundgebühr, die Einleitungs- und die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

*(Veröffentlicht im Amtsblatt, Gemeinsames Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 17.12.2020, 27. Jahrgang, Nr. 22/20)*